



Amtliche Bekanntmachung

Änderung der Gebührenordnung

hier: Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage nach § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer hat am 26. November 2025 aufgrund von § 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks - Handwerksordnung - (HwO) in der derzeit gültigen Fassung sowie aufgrund von § 8 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 15 der Satzung der Handwerkskammer Reutlingen in der derzeit gültigen Fassung nachfolgenden Beschluss zur Änderung der Gebührenordnung der Handwerkskammer Reutlingen vom 17. Juli 2000, zuletzt geändert am 23. Juli 2025, beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

Validierung, Ziffer 3.5.5 und 3.5.6:

3.5	Gleichstellungen	
3.5.1	Entscheidung über einen Antrag auf Feststellung oder Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen bzw. Gleichstellung ausländischer Prüfungszeugnisse	100,00 - 600,00 zzgl. Auslagen
3.5.2	Ablehnung eines Antrages aufgrund § 6 Abs. 5 oder § 15 Abs. 2 Berufsqualifikationsgesetz	0,00 - 200,00
3.5.3	Rücknahme eines Antrages vor dessen Bescheidung	0,00 - 300,00
3.5.4	Entscheidung über einen Antrag auf Ausstellung zur Gleichstellungsbescheinigung nach § 6 der Fortbildungsregelung für Restaurateure Validierung (Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit nach §§ 41b ff. HwO bzw. §§ 50b ff BBiG)	200,00
3.5.5	Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zum Validierungsverfahren	100,00 - 350,00 zzgl. Auslagen
3.5.6	Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit und Entscheidung über die Vergleichbarkeit in einem Validierungsverfahren	350,00 - 1.250,00 zzgl. Auslagen Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand



Benutzungsgebühren überbetriebliche Ausbildung und Internat, Ziffer 5.0:

5.0	B – Benutzungsgebühren	
5.1	Für Ausbildungsbetriebe, die nicht am Finanzausgleich (Sonder-/ÜBA-Umlage) teilnehmen und deren Auszubildende an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, je Auszubildender und Woche	
	Je Fachkurs	bis zu 425,00
	Je Grundkurs	bis zu 525,00
	Die Gebühren für Fach- und Grundkurse werden gewerkspezifisch nach dem kalkulierten Aufwand erhoben. Es können bei Vorliegen triftiger Gründe bei Einzelfällen Nachlässe eingeräumt werden (z.B. bei karitativen Einrichtungen)	jeweils zzgl. nicht gewährter Zuschüsse von Bund und Land
	Bei Inanspruchnahme des Internats, je Auszubildender und Woche	150,00 zzgl. nicht gewährter Zuschüsse von Bund und Land
	Bei Nichtbelegung des Internats trotz Anmeldung und nicht rechtzeitiger Abmeldung bzw. bei frühzeitigem Abbruch des Internatsaufenthalts – Ersatz für Unterbringungs- und Verpflegungskosten. In Falle von unverschuldetem Nichtbelegung entsteht keine Gebühr	80,00
5.1.1	Bei verschuldetem Nichtteilnehmen des Auszubildenden	entspr. 5.1
	Im Falle von unverschuldetem Nichtteilnehmen entsteht keine Gebühr	

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Diese Änderung der Gebührenordnung wurde gem. § 106 Abs. 2 der HwO in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 5 der HWO mit Bescheid des Ministeriums Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2025 (Az.: WM42-42-311/126) genehmigt.

Diese Änderung wurde am 1. Dezember 2025 ausgefertigt.

Die Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage der Gebührenordnung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Reutlingen

gez.

Alexander Wälde
Präsident

gez.

Christiane Nowotny
Hauptgeschäftsführerin